

Investmentsteuerreform 2018

Ab 1. Januar 2018 gilt in Deutschland ein neues Investmentsteuerrecht. Das System soll für Fondsanbieter, Anleger und Verwaltung einfacher werden. Künftig werden in- und ausländische Fonds sowie ETF steuerlich gleich behandelt. Ebenso wird kein Unterschied mehr zwischen Erträgen aus ausschüttenden und thesaurierenden Fonds gemacht.

Obwohl sich dadurch viele Neuerungen ergeben, wird die neue Besteuerung – was die Höhe der Steuer betrifft – für die meisten Anleger kaum einen Unterschied gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich bringen. Die Anlage in Investmentfonds bleibt also weiterhin attraktiv.

Im Rahmen der Investmentsteuerreform wird auch die Steuerbelastung auf unbare Kapitalerträge neu geregelt.

Änderungen im Detail:

Besteuerung von Fonds

Bisher wurden die Fondserträge dem Anleger steuerlich zugerechnet und ausschließlich auf Anlegerebene besteuert (sog. Transparenzprinzip). Zukünftig werden Publikumsfonds und Anleger getrennt voneinander besteuert.

Besteuerung auf Fondsebene: Inländische Dividenderträge und inländische Immobilienerträge werden künftig bereits auf Fondsebene mit 15% Steuern belastet (inländische Immobilienerträge zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag). Die auf Fondsebene entstandene Steuer ist beim Anleger grundsätzlich weder erstattungsfähig noch anrechenbar. Alle anderen Ertragsarten, wie z. B. Zinsen, bleiben auf Fondsebene weiterhin steuerfrei.

Besteuerung auf Anlegerebene: Die Besteuerung beim Anleger erfolgt ab 2018 in pauschalierter Form. Dies gilt sowohl für im Inland als auch für im Ausland aufgelegte Fonds. Die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene wird künftig pauschal ausgeglichen, indem Ausschüttungen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen beim Anleger teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung). Wie hoch der steuerfreie Anteil ist, richtet sich nach der Art des Fonds. Der verbleibende Teil unterliegt der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer. Erfolgt keine oder eine nur geringe Ausschüttung, wird ersatzweise eine sog. Vorabpauschale besteuert.

Als Anleger müssen Sie zukünftig die folgenden Investmenterträge versteuern:

- Ausschüttungen des Fonds (wie bisher),
- Vorabpauschalen (neu anstelle der ausschüttungsgleichen Erträge) und
- Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile (wie bisher).

Hinweis: Bei Riester- und Rürup-Verträgen bleibt die Besteuerung unverändert.

Teilfreistellungen für Anleger (§ 20 InvStG)

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, müssen Anleger für Ausschüttungen des Fonds und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen teilweise keine Abgeltungsteuer zahlen. Je nach Art des Fonds gelten folgende Teilfreistellungen:

- 15% für Mischfonds (mind. 25% Aktienanteil)
- 30% für Aktienfonds (mind. 51% Aktienanteil)
- 60% für Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Inland
- 80% für Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland

Übrige Fonds (z. B. Rentenfonds) haben eine Teilfreistellungsquote von 0%.

Einführung einer Vorabpauschale (§ 18 InvStG)

Sofern der Fonds während des abgelaufenen Jahres zwar im Wert gestiegen ist, hiervon aber nichts oder nur wenig ausgeschüttet hat, wird eine sog. Vorabpauschale nach Ablauf des Kalenderjahres als fiktiver Kapitalertrag angesetzt. Hierdurch will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Anleger jährlich einen Mindestbetrag versteuert.

Die Vorabpauschale ist die Differenz zwischen dem so genannten Basisertrag des Fonds und der Ausschüttung. Sie wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Vorabpauschale} = 70\% \text{ des jährlichen Basiszinses} \\ \times \text{Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Jahresbeginn des vorangegangenen Kalenderjahres} \\ \div \text{Ausschüttung des letzten Kalenderjahres}$$

Die Vorabpauschale wird am ersten Arbeitstag des nachfolgenden Kalenderjahres belastet (erstmalig am 02.01.2019 für das Jahr 2018.) Bei einem Verkauf der Fondsanteile werden die bis dahin bereits versteuerten Vorabpauschalen vom Verkaufserlös abgezogen. Eine doppelte Besteuerung von Erträgen erfolgt somit nicht.

Bestandsschutz für Alt-Anteile entfällt

Um einen klaren Übergang vom alten zum neuen Investmentsteuerrecht zu gewährleisten, müssen die Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 abgegrenzt werden.

- Alle Alt-Anteile gelten zum 31.12.2017 als verkauft und zum 01.01.2018 als neu angeschafft. Dabei werden ein fiktives Veräußerungsergebnis und ein fiktiver neuer Einstandskurs berechnet.
- Das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 bleibt weiterhin steuerfrei.
- Wertsteigerungen der Alt-Anteile ab dem 01.01.2018 werden bei einer Veräußerung versteuert. Die Banken müssen sich zu diesem Zweck den steuerrelevanten Betrag vom 31.12.2017 „merken“ und dürfen diesen erst bei einem „echten Verkauf“ der Fondsanteile abrechnen.

Fondsanteile, die vor 2009 angeschafft wurden (sog. bestandsgeschützte Altanteile):

Wertzuwächse, die bis zum 31. Dezember 2017 erzielt wurden, bleiben weiterhin steuerfrei. Darüber hinaus bleiben alle Wertzuwächse aus diesen Altanteilen, die ab 2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung entstehen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei (persönlicher Freibetrag).

Die Abgeltungsteuer wird zunächst auch auf Gewinne ab 2018 abgeführt. Diese Gewinne werden aber in der Steuerbescheinigung gesondert ausgewiesen, so dass der Freibetrag im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden kann. Der Freibetrag wird dann vom Wohnsitzfinanzamt festgestellt und fortgeführt.

Steuererhebung auf die Vorabpauschale und andere unbare Kapitalerträge

Mit der Investmentsteuerreform wird auch der Steuereinbehalt neu geregelt.

Was bedeutet das für Sie?

- Wir belasten die anfallende Abgeltungsteuer Ihrem Verrechnungskonto, sofern Guthaben oder Dispositionskredit ausreichend sind.
- Wird bei der Belastung Ihr Dispositionskredit genutzt, werden dafür die vereinbarten Sollzinsen berechnet. Daher haben Sie ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Nutzung des Dispositionskredits. Der Widerspruch ist vor Belastung einzulegen und gilt ausschließlich für zukünftige Steuerbelastungen. Er bleibt so lange wirksam, bis er von Ihnen zurückgenommen wird.
- Kann mangels Kontodeckung oder wegen eines Widerspruchs eine Steuerbelastung nicht erfolgen, wird Ihrem zuständigen Finanzamt der steuerpflichtige Kapitalertrag bzw. die Vorabpauschale mitgeteilt.

Der Widerspruch ist zu richten an: DKB AG, 10919 Berlin, E-Mail: info@dkb.de.

Wichtiger Hinweis:

Die DKB AG erteilt keine Steuerberatung und ist nicht dazu berechtigt, steuerlich oder rechtlich verbindliche Auskünfte bzw. Ratschläge zu erteilen. Die hier genannten Informationen bieten einen Überblick und sind keinesfalls rechtsverbindlich oder abschließend. Bei rechtlichen Fragen oder Fragen zu Ihrer persönlichen Steuersituation, wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt bzw. Steuerberater.